

---

## S 6 RA 3723/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bestandsrente aus überführter Rente des Beitrittsgebiets Umwandlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine Regelaltersrente persönlicher Anwendungsbereich des <a href="#">§ 307b SGB VI</a>
Leitsätze	Leistungsberechtigung Jeder Versorgungsberechtigte der am 31.12.1991 nach Beitrittsgebietsrecht in einem überführten rentenversicherungsrechtlichen Leistungsverhältnis stand und deshalb ein Recht auf eine "überführte Rente" hatte unterliegt in vollem Umfang der Schutzregelung des EinigVtr und ist Bestandsrentner auch iS des <a href="#">§ 307b SGB VI</a> . Der persönliche Anwendungsbereich dieser Norm bestimmt sich allein nach dem Bestehen einer Leistungsberechtigung nicht aber eines konkreten Stammrechts.
Normenkette	SGB VI <a href="#">§ 307b Abs 1 S 1</a> F: 2001-07-27 SGB VI <a href="#">§ 307b Abs 1 S 2</a> F: 2001-07-27 SGB VI <a href="#">§ 307b Abs 1 S 3</a> F: 2001-07-27 SGB VI <a href="#">§ 307b Abs 1 S 4</a> F: 2001-07-27 SGB VI <a href="#">§ 307b Abs 2</a> F: 2001-07-27 SGB VI <a href="#">§ 307b Abs 3</a> F: 2001-07-27 SGB VI <a href="#">§ 307a Abs 1</a> SGB VI <a href="#">§ 302a Abs 1</a> RAngIG AAÜG § 2 Abs 2 AAÜG § 4 Abs 1 Nr 1 AAÜG § 4 Abs 3 S 1 AAÜG § 4 Abs 3 S 2 Nr 1 AAÜG § 4 Abs 4

---

AAÜG Anl 1 Nr 4  
AAÜGÄndG 2  
EinigVtr Anlage II Kap VIII H III Nr 9 S 4  
EinigVtr Anlage II Kap VIII H III Nr 9 S 5  
EinigVtr Anlage II Kap VIII H

### 1. Instanz

Aktenzeichen S 6 RA 3723/03  
Datum 08.04.2004

### 2. Instanz

Aktenzeichen -  
Datum -

### 3. Instanz

Datum 26.10.2004

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. April 2004 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Rentenhöchstwertfeststellung im Bescheid vom 19. Juli 2002 sowie der Ablehnung ihrer Aufhebung und Neufeststellung im Bescheid vom 14. August 2002, jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2003 verpflichtet, den monatlichen Wert des Rechts des Klägers auf Altersrente ab 1. Mai 1999 mit der Maßgabe neu festzustellen, dass der Vorleistungswert auch nach den Regeln der so genannten Vergleichsrente zu bewerten ist. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten, die Höchstwertfeststellung seines Rechts auf Altersrente (AR) aufzuheben und den Wert dieses Rechts auch unter Zugrundelegung eines Vorleistungswertes festzustellen, der sich nach den Regeln einer so genannten Vergleichsrente bemisst.

Der im Juli 1927 geborene Kläger war in der DDR in der Sozialpflichtversicherung versichert. Auf Grund seiner Tätigkeiten als Arzt war er ab 1. Dezember 1963 in das System der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (AVIwiss) einbezogen worden. Ab 1. Juli 1990 wurde ihm eine Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung und eine Invalidenversorgung aus der AVIwiss gewährt. Der Wert der Invalidenrente belief sich auf 1.119,00 DM und derjenige der Zusatzversorgung auf 1.012,00 DM. Die ab 1. August 1991 verhängte Begrenzung des Gesamtzahlbetrages auf 2.010,00 DM hob die Beklagte durch gerichtliches Anerkenntnis im Jahre 1993 wieder auf.

---

Im Bescheid vom 18. November 1993 stellte die Beklagte den Wert des Rechts auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) zunächst in einem pauschalen Verfahren unter Zugrundelegung von 47,0423 Entgeltpunkten (EP) mit monatlich 1.108,79 DM ab 1. Januar 1992 fest. Den weiterzuzahlenden Betrag, der sich aus dem Gesamtbetrag beider Invalidenrenten für Ende Dezember 1991, erhöht um 6,84 vH, errechnete, stellte sie mit 2.276,76 DM fest und zahlte die Rente nach diesem höheren Betrag.

In ihrer Funktion als Versorgungsträger stellte die Beklagte im Bescheid vom 17. Dezember 1993 die Beschäftigungszeiten des Klägers von Juni 1956 bis Januar 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zu den Zusatzversorgungssystemen der Nr 4, 5 und 8 der Anl 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberbergungsgesetz (AAÜG) fest. Den Widerspruchsbescheid vom 14. April 1994, mit dem der Versorgungsträger den Widerspruch des Klägers zurückgewiesen hatte, focht dieser nicht an.

In ihrer Funktion als Rentenversicherungsträger stellte die Beklagte im Bescheid vom 28. Januar 1994 den monatlichen Wert des Rechts auf Rente wegen EU unter Zugrundelegung der gesamten Versicherungsbiografie des Klägers neu fest. In der Folgezeit nahm sie unter Zugrundelegung zusätzlicher rentenrechtlicher Zeiten weitere Neufeststellungen des Werts des Rechts auf Rente wegen EU vor, und zwar zuletzt im Bescheid vom 22. Juli 1996. Dadurch erhöhte sich die Summe der EP auf 76,4448. Der Wert des neu festgestellten Rentenrechts überstieg ab 1. Juli 1993 den weiterzuzahlenden Betrag mit 2.459,23 DM.

Im Bescheid vom 10. Januar 1997 erkannte die Beklagte dem Kläger (rückwirkend) ab 1. August 1992 an Stelle des Rechts auf eine Rente wegen EU das Recht auf eine AR zu. Nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des SGB VI ermittelte sie die Summe der EP mit 76,4447, legte aber bei der Feststellung des Wertes dieses Rechts 76,4448 EP zu Grunde, die den Wert des Rechts auf Rente wegen EU mit bestimmt hatten; demzufolge waren die Werte beider Rentenrechte betragsmäßig gleich.

Mit Schreiben vom 12. Januar "2001" (richtig: 2002), bei der Beklagten eingegangen am 15. Januar 2002, beantragte der Kläger eine "Neuberechnung" seiner Rente nach dem letzten 20-Jahres-Zeitraum vor Rentenbeginn. Im Bescheid vom 19. Juli 2002 stellte die Beklagte die bisherige AR mit Wirkung ab 1. Januar 1998 neu fest. Als Grund für die Neufeststellung nannte sie eine Änderung der Beitragszeit vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1955. Aussagen zur Vergleichsrente enthielt der Bescheid nicht. Auch ein besitzgeschätzter Zahlbetrag wurde nicht festgestellt. Unter Zugrundelegung der Versicherungsbiografie des Klägers ermittelte die Beklagte nunmehr 76,4449 persönliche EP (bisher 76,4448 EP). Den monatlichen Wert des Rechts auf AR stellte sie ab 1. Januar 1998 mit 3.096,78 DM fest; er erhöhte sich auf Grund nachfolgender Rentenanpassungen bis zum 1. Juli 2002 auf 1.735,30 EUR.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2002, bei der Beklagten eingegangen am 26. Juli 2002, erhob der Kläger "Widerspruch". Er rügte, dass in dem ihm am 24. Juli 2002

---

zugegangenen Bescheid wie im Bescheid vom 10. Januar 1997 die Rente nur nach den Einkünften seines gesamten Berufslebens berechnet worden sei und deshalb nur die gleiche AR ergeben habe. Er habe jedoch bereits am 12. Januar 2002 gebeten, seine Rente nach dem letzten 20-Jahres-Zeitraum vor Rentenbeginn als Vergleichsrente zu berechnen. Insoweit weise er auf die Entscheidung des BVerfG vom 28. April 1999 hin.

Im Bescheid vom 14. August 2002 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers vom 12. Januar 2002 auf Neufeststellung seiner Rente nach [Â§ 307b SGB VI](#) idF des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsberufungsgesetzes (2. AAÄG-ÄndG) vom 27. Juli 2001 ([BGBl I S 1939](#)) ab. Zur Begründung führte sie aus, dass von der Neuregelung nur Bestandsrenten des Beitrittsgebiets erfasst würden. Der Zeitpunkt, zu dem die Neuregelung wirksam würde, richte sich nach der Bestandskraft des Bescheides. Soweit eine solche noch nicht eingetreten sei, sei die Vergleichsberechnung frühestens ab 1. Januar 1992 durchzuführen, im Falle der Bestandskraft erst ab 1. Mai 1999. Die Bescheide des Klägers seien bereits bestandskräftig gewesen. Die Neuregelung könne in seinem Fall keine Wirksamkeit entfalten, weil die nach [Â§ 307b SGB VI](#) berechnete Rente bereits vor dem 1. Mai 1999, nämlich ab 1. August 1992, weggefallen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Widerspruch und machte geltend, die Entscheidung des BVerfG sei so auszulegen, dass auch Bezieher einer Vollrente wegen EU, deren Rente in eine Vollrente wegen Alters umgewandelt werde, in den Genuss einer Neuberechnung kommen müssten. Es sei somit eine fiktive Berechnung der EU-Rente zum 31. Dezember 1991 vorzunehmen und die dort ermittelten EP als besitzgeschätzte EP in den Umwandlungsbescheid zu übernehmen. Mit Widerspruchsbescheid vom 26. Juni 2003 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom "19.07.2002" zurück. Die Begründung entsprach im Wesentlichen der Darstellung im Bescheid vom 14. August 2002.

Im anschließenden Klageverfahren hat der Kläger beantragt, den Rentenbescheid vom 19. Juli 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2003 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, seine Regelaltersrente unter Ermittlung einer Vergleichsrente nach [Â§ 307b Abs 3 SGB VI](#) idF des 2. AAÄG-ÄndG ab 1. Mai 1999 neu festzustellen. Das SG hat die Klage abgewiesen und die (Sprung-)Revision zugelassen (Urteil vom 8. April 2004). In den Entscheidungsgründen hat es sich im Wesentlichen der Rechtsauffassung der Beklagten angeschlossen.

Mit seiner Revision rügt der Kläger eine Verletzung des [Â§ 307b SGB VI](#). Hierzu trägt er vor, in verfassungskonformer Auslegung sei unter "beruflicher Rente" inhaltlich die Rentenanwartschaft mit den erworbenen persönlichen EP zu verstehen, die für Bestandsrentner am 31. Dezember 1991 der beruflichen Rente entspreche, die bei der Folgerente erhalten blieben und dann auch an den Gesetzesänderungen und Anpassungen teilhätten. Folge man der Auslegung der Beklagten und des SG, sei die Vorschrift verfassungswidrig.

---

Der Klager beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. April 2004 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung der Rentenhochstwertfeststellung im Bescheid vom 19. Juli 2002 und der Ablehnung ihrer Aufhebung und Neufeststellung im Bescheid vom 14. August 2002, jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2003, zu verpflichten, den monatlichen Wert des Rechts auf Altersrente ab 1. Mai 1999 mit der Magabe neu festzustellen, dass sein Vorleistungswert auch nach den Regeln der so genannten Vergleichsrente zu bewerten ist.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die angefochtene Entscheidung sei nicht zu beanstanden, und tragt vor, der Klager konne seinen Anspruch auf Feststellung eines hoheren Wertes seines Rechts auf AR am Mastab einer Vergleichsrente nicht unmittelbar auf [ 307b Abs 3 SGB VI](#) stutzen. Die erst zum 1. August 1992 zuerkannte AR erfulle nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen fur eine Anwendung des [ 307b SGB VI](#), weil am 31. Dezember 1991 kein Anspruch auf eine nach dem AAG berfhrte AR des Beitrittsgebietes bestanden habe. Die AR des Klagers sei daher keine Bestandsrente iS dieser Norm. Da sie jedoch "Folgerente" der bis zum 31. Juli 1992 zuerkannten Rente wegen EU gewesen sei, sei vorstellbar, das klagerische Begehren ber [ 88 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) zu bercksichtigen. Es sei zu prafen, ob der letzte magebliche Verwaltungsakt ber die Hhe der Rente wegen EU dem aktuellen Recht entspreche. Der Klager habe die frheren Wertfeststellungen im Jahre 1996 bestandskrftig werden lassen. Die Neuregelungen des 2. AAG-ndG htten erst am 1. Mai 1999 Wirkung erlangt, wie sich aus der entsprechenden Regelung ber das Inkrafttreten in Art 13 Abs 1 dieses Gesetzes ergebe. Zu diesem Zeitpunkt sei keine Bestandsrente wegen EU gezahlt worden. Eine rckwirkende Feststellung der Rente wegen EU fur die Zeit ab 1. Januar 1992 sei nach Art 13 Abs 5 2. AAG-ndG nicht zulssig gewesen, weil der entsprechende Rentenbescheid am 28. April 1999 bindend gewesen sei. Eine Rcknahme dieses Bescheides fur Zeiten nach dem 30. April 1999 gehe wegen des Beginns der AR ab 1. August 1992 ins Leere. Die Regelungen seien nicht verfassungswidrig; insoweit werde auf die Urteile des Senats vom 3. August 1999 [B 4 RA 50/97 R](#) [](#) und vor allem vom 14. Mai 2003 [B 4 RA 65/02 R](#) [](#) Bezug genommen.

II

Die Revision ist begrndet. Das Urteil des SG verletzt Bundesrecht.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist das Urteil des SG vom 8. April 2004, mit dem die Klagen des Klagers abgewiesen worden sind. Dieser verfolgt sein Begehren, das Streitgegenstand vor dem SG gewesen ist, im Revisionsverfahren weiter. Die Voraussetzungen fur eine Sachentscheidung liegen vor. Das Begehren ist begrndet.

1. Der Klager hat seine prozessualen Ansprche zulssig in zwei

---

Rechtsschutzformen geltend gemacht.

a) Die von ihm erhobenen Anfechtungsklagen ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) richten sich gegen zwei Verwaltungsakte der Beklagten. Zum einen hat der KlÃ¤ger die AbÃ¤nderung des "Bescheides" vom 19. Juli 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2003 beantragt. Ãber den Wortlaut dieses Antrages hinaus hat er sinngemÃ¤Ã auch die Ablehnung einer Neufeststellung im Bescheid vom 14. August 2002 mit angefochten. Das Begehren des KlÃ¤gers ist dahin zu verstehen, dass er nicht die AbÃ¤nderung (teilweise Aufhebung) des genannten "Bescheides", sondern eines in ihm enthaltenen Verwaltungsaktes begehrt. Der Bescheid ist lediglich die ÃuÃere Form, in der ein Verwaltungsakt ergeht. Gegenstand der Anfechtungsklage und damit Klagegegenstand kann immer nur ein Verwaltungsakt sein ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1 SGG](#)).

Der Bescheid vom 19. Juli 2002 enthÃ¤lt drei Verwaltungsakte, nÃ¤mlich (1) die Aufhebung der bisherigen bindend gewordenen Feststellung des RentenhÃ¶chstwertes im Bescheid vom 10. Januar 1997, (2) die Neufeststellung des monatlichen Wertes des Rechts auf AR und (3) die Festsetzung des zeitlichen Beginns der Neufeststellung (1. Januar 1998). Die Aufhebung der bindend gewordenen Wertfeststellung im Bescheid vom 10. Januar 1997 hat der KlÃ¤ger nicht angefochten. Ebenso wenig hat er den verÃ¼gten Beginn der neuen Wertfeststellung beanstandet; denn er strebt eine Ãnderung zu einem noch spÃ¤teren Zeitpunkt an (1. Mai 1999). SinngemÃ¤Ã hat er mit seinem Widerspruch und seiner Klage allein die im Bescheid vom 19. Juli 2002 getroffene neue Wertfeststellung angegriffen und die Feststellung eines Wertes auf einer anderen Rechtsgrundlage, nÃ¤mlich nach den Regeln einer so genannten Vergleichsrente begehrt.

Dieses Begehren hat die Beklagte im Widerspruchsverfahren mit Bescheid vom 14. August 2002 abgelehnt, der insoweit den Bescheid vom 19. Juli 2002 ergÃ¤nzt hat. Den gegen beide Verwaltungsakte gerichteten Widerspruch hat die Beklagte sinngemÃ¤Ã mit Widerspruchsbescheid vom 26. Juni 2003 zurÃ¼ckgewiesen. Zwar wird im Widerspruchsbescheid ausdrÃ¼cklich nur der Bescheid vom 19. Juli 2002 benannt, die WiderspruchsbegrÃ¼ndung knÃ¼pft jedoch inhaltlich an die BegrÃ¼ndung des ablehnenden Verwaltungsaktes im Bescheid vom 14. August 2002 an; die Beklagte hat daher erkennbar auch Ã¼ber den Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt mit entschieden.

Die formal beschrÃ¤nkte Bescheidbezeichnung im Widerspruchsbescheid vom 26. Juni 2003 hat offensichtlich dazu gefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger in seinen SachantrÃ¤gen zunÃ¤chst nur eine Aufhebung des Bescheides vom 19. Juli 2002 beantragt hat. Aus dem Inhalt seines Vorbringens und dem Ziel seines Begehrens ergibt sich jedoch, dass er sich gerade auch gegen die Ablehnung der Neufeststellung wenden wollte und will. Die Korrektur des Sachantrages in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat beinhaltet somit lediglich eine Klarstellung seines prozessualen Begehrens, nicht aber eine im Revisionsverfahren unzulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung.

---

b) In Kombination mit der Anfechtungsklage hat der Klager eine Verpflichtungsbeschneidungsklage erhoben. Die Beschrankung auf diese Klagenkombination ist zulassig, dh der Klager war nicht verpflichtet, auch eine so genannte unechte Leistungsklage ([§ 54 Abs 4 SGG](#)) zu erheben. Hierzu war er schon deshalb nicht gehalten, weil er nicht wissen konnte, ob eine Wertfeststellung nach den Regeln der so genannten Vergleichsrente berhaupt zu einem Rentenwert fhrt, der den von der Beklagten neu festgestellten Wert bersteigt.

2. Das Begehren des Klagers ist in der Sache begrundet. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Wert des Rechts auf AR ab 1. Mai 1999 in unmittelbarer Anwendung des [§ 307b Abs 1 Satz 2 und Abs 3 SGB VI](#) idF durch das 2. AAG-ndG neu festzustellen.

Die Neufassung des [§ 307b SGB VI](#) durch das 2. AAG-ndG bezweckte, verfassungswidrige Abweichungen vom Einigungsvertrag (EinigVtr) und eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der frher versorgungsberechtigten Bestandsrentner in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen gegenber den von [§ 307a SGB VI](#) erfassten Bestandsrentnern aus der Sozialpflichtversicherung und Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR zu beseitigen (vgl dazu: Urteile des BVerfG vom 28. April 1999, [BVerfGE 100, 1](#) ff und 104 ff). Es fehlen jegliche Anhaltspunkte dafr, es knne darauf gerichtet sein, von den Vorgaben des EinigVtr, insbesondere von dessen berfhrungsprogramm fr Leistungsberechtigungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR, abzuweichen. Aus der hiernach vorzunehmenden Zuordnung des Klagers zum Personenkreis der Bestandsrentner in einem Zusatzversorgungssystem folgt, dass er die Feststellung des Wertes einer AR nach den Werten des [§ 307b SGB VI](#) beanspruchen kann, und damit auch nach den Regeln einer so genannten Vergleichsrente.

Anknpfend an den Tatbestand, dass am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem AAG berfhrte Rente des Beitrittsgebiets bestand, ordnet [§ 307b SGB VI](#) auf der Rechtsfolgenseite zum einen die Feststellung des Wertes der so genannten SGB VI-Rente ab 1. Januar 1992 nach vier Vergleichswerten an und verpflichtet zum anderen den Rentenversicherungstrger zur Festsetzung eines (evtl) Nachzahlungsbetrages fr die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 (vgl hierzu ua: Urteil des Senats vom 31. Juli 2002, SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 16).

[§ 307b Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) bestimmt, dass "die Rente" nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen ist. Mit dem Ausdruck "die Rente" wird die Rente iS des SGB VI bezeichnet. Denn verzichtet das Gesetz auf eine weitere Bestimmung der Rente, ist immer die ab 1. Januar 1992 nach diesem Gesetz zu gewhrende Rente gemeint. Satz 1 spricht somit etwas "Selbstverstndliches" aus und dient lediglich der Klarstellung. Darber hinaus ist fr die Zeit ab 1. Januar 1992 zustzlich eine Vergleichsrente zu ermitteln (Satz 2 aaO) und die hhere der beiden Renten zu leisten (Satz 3 aaO). [§ 307b Abs 4](#) und 5 SGB VI sehen die Verpflichtung zur Wertfestsetzung nach zwei weiteren Vergleichswerten vor, nmlich nach dem so genannten weiterzuzahlenden Betrag und nach dem durch

---

den EinigVtr geschätzten Zahlbetrag; beide sind nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

[Â§ 307b Abs 1 Satz 4 SGB VI](#) iVm Abs 2 aaO begründet keine neuen Rentenrechte im Beitrittsgebiet, sondern erlaubt lediglich eine rückwirkende "Berechnung" für Bezugszeiten der "berfährt Rente" bis zum 31. Dezember 1991 nach den Bewertungsvorschriften des zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen SGB VI. Die "Berechnung" beinhaltet die Feststellung eines Nachzahlungsbetrages. Auch dieser ist nicht im Streit.

Alleinige tatbestandliche Voraussetzung für die vom Kläger begehrte Wertfeststellung nach den Regeln einer Vergleichsrente ist somit, dass am 31. Dezember 1991 ein "Anspruch" auf eine nach dem AAÖG "berfährt Rente" des Beitrittsgebiets bestand. [Â§ 307b SGB VI](#) definiert selbst nicht den Ausdruck "Anspruch auf eine berfährt Rente des Beitrittsgebiets". Die Norm knüpft an den Abschluss des "berführungsprogramms" zum 31. Dezember 1991 durch das AAÖG an, das schon im bundesrechtlichen Programm für die berführung der in einem Zusatz- oder Sondersversorgungssystem der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen ua wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alters in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets in der Anl II Kap VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr 9 zum EinigVtr (nachfolgend: EV Nr 9) niedergelegt ist; EV Nr 9 hatte bereits grundsätzlich das ursprüngliche berführungsprogramm der DDR im Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl I 495) weitgehend ersetzt. Die konkrete Ausgestaltung der berführung erfolgte nicht durch im EV Nr 9 vorgesehene Rechtsverordnungen, sondern durch das AAÖG (Teil-Urteil des Senats vom 18. Juli 1996, [SozR 3-2600 Â§ 307b Nr 4](#)). Allein aus diesem Gesetz erschließt sich die rechtliche Bedeutung des Ausdrucks "Anspruch auf eine berfährt Rente des Beitrittsgebietes". Das SGB VI, auch Â§ 307b aaO, bewirkte mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1992 die das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets, einschließlich des zuvor in dieses berfährt Versorgungsrechts, völlig ersetzende "berleitung" des einheitlichen Rentenversicherungsrechts der Bundesrepublik Deutschland auch auf das Beitrittsgebiet (Novation durch berleitung).

Gemäß Â§ 2 Abs 2 AAÖG waren die in den Versorgungssystemen der Anl 1 Nr 1 bis 22 und Anl 2 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen ua wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Alters in die Rentenversicherung (des Beitrittsgebietes) zum 31. Dezember 1991 zu berfährt. Diese Berechtigungen wurden durch Â§ 4 AAÖG berfährt (gesetzliche Novation durch berführung), indem ua die bisherige Invalidenversorgung nunmehr als Invalidenrente galt (Abs 1 Nr 1 und Abs 3 Nr 1 aaO). Hieran anknüpfend bestimmte Â§ 4 Abs 3 Satz 1 AAÖG, dass die Leistung bei der berführung wie eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente behandelt würde und eine neue "Berechnung" nach den Vorschriften des Rentenversicherungsrechts des Beitrittsgebietes unterbliebe; diese Berechnung wurde durch den nach [Â§ 307b Abs 1 Satz 4](#) iVm Abs 2 SGB VI festzustellenden Nachzahlungsbetrag nachgeholt. Die so "berfährt" Rente galt nunmehr (am 31. Dezember 1991) als Leistung der Rentenversicherung des Beitrittsgebiets und

---

nicht mehr als solche des Versorgungssystems des Beitrittsgebiets, das seit Beginn des 31. Dezember 1991 (mit Ausnahme ggf nicht 1/4berf1/4hrter Berechtigungen â Â§ 9 AAÄG) aufgel1/4st war. Nur deshalb bedurfte es im Renten-1/4berleitungsgesetz keiner spezial-gesetzlichen Aufhebung der zu Bundesrecht gewordenen Versorgungssysteme.

Am 31. Dezember 1991 bestanden also zwei Rechte des Kl1/4gers auf Invalidenrenten des Beitrittsgebietes. Diese sind gem1/4Ä Â§ 302a Abs 1 SGB VI mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, also ab 1. Januar 1992, durch ein (einziges) Recht auf Rente wegen EU ersetzt worden (gesetzliche Novation durch 1/4berleitung; so schon: Urteil des Senats vom 27. Januar 1993, [BSGE 72, 50](#)). An diese zeitliche Z1/4sur kn1/4pft das 1/4berleitungsrecht auch des [Â§ 307b SGB VI](#) an. Dieser ordnet zum einen eine Berechnung nach den Bewertungsvorschriften des SGB VI r1/4ckwirkend f1/4r Bezugszeiten der "1/4berf1/4hrten Rente" bis zum 31. Dezember 1991 und damit die Festsetzung eines entsprechenden (evtl) Nachzahlungsbetrags an. Zum anderen bestimmt er f1/4r Bezugszeiten der SGB VI-Rente ab 1. Januar 1992 die Wertfeststellung nach den genannten vier Vergleichswerten. Hierbei handelt es sich bez1/4glich der vom Kl1/4ger geltend gemachten Wertfeststellung nach den Regeln einer Vergleichsrente nicht um ein neues eigenst1/4ndiges Rentenrecht und dessen Wertfestsetzung, sondern ausschlie1/4lich um die Bewertung seiner Vorleistung (ausgedr1/4ckt in EP) nach einem anderen, von den allgemeinen Bewertungsvorschriften des SGB VI abweichenden Ma1/4stab.

Wer die Wertfeststellung nach diesen Vergleichswerten beanspruchen kann, gibt [Â§ 307b SGB VI](#) nur durch den Hinweis auf einen am 31. Dezember 1991 bestehenden "Anspruch auf eine nach dem AAÄG 1/4berf1/4hrte Rente des Beitrittsgebiets" an. Dies kann dem Wortlaut nach zwar so verstanden werden, unter den pers1/4nlichen Anwendungsbereich der Norm falle, wer an jenem Tag ein Stammrecht ("Anspruch") auf Versorgung gehabt habe, nur in Bezug auf dieses Stammrecht. Dann aber bliebe (diese Neufassung des) [Â§ 307b SGB VI](#) hinter den Vorgaben des EinigVtr zum Nachteil der dadurch Berechtigten entgegen den verfassungsrechtlich bindend gekl1/4rten Ma1/4st1/4ben zur1/4ck. Eine gesetzes- und verfassungsgem1/4Äe Auslegung des Normtextes liegt aber ohnehin n1/4her. Der Anwendungsbereich der Norm erschlie1/4t sich n1/4mlich unschwer aus EV Nr 9. In ihr regelt der EinigVtr die Grunds1/4tze des bundesrechtlichen 1/4berf1/4hrungsprogramms. Gerade um einen Bestandsschutz zu gew1/4hrleisten, und zwar in Form der so genannten Zahlbetragsgarantie, differenziert EV Nr 9 Satz 4 und 5 zwischen zwei Gruppen von Versorgungsberechtigten, n1/4mlich denjenigen, die am 3. Oktober 1990 "leistungsberechtigt" waren, dh irgendein Vollrecht auf eine Leistung aus einem Versorgungssystem hatten (Bestandsrentner), und denjenigen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht "leistungsberechtigt", also Inhaber einer Versorgungsanwartschaft waren und erst in der Zeit ab 4. Oktober 1990 ein Vollrecht erwarben (Zugangsrentner). W1/4hrend dem Bestandsrentner ein voller Bestandsschutz garantiert wurde, wurde dem Zugangsrentner ein solcher nur limitiert einger1/4umt, n1/4mlich nur bei einem Rentenzugang bis zum 30. Juni 1995. Die EinigVtr-konform zu verstehende Ausgestaltung erfolgte zum einen in [Â§ 307b SGB VI](#) f1/4r am 3. Oktober 1990 "leistungsberechtigte" Bestandsrentner und in [Â§](#)

---

4 Abs 4 AA<sup>1</sup> f<sup>1</sup> damals nicht "leistungsberechtigte" Zugangsrentner. Im <sup>1</sup>berleitungsrecht des SGB VI wurde zu Gunsten der Betroffenen (gegen<sup>1</sup>ber EV Nr 9) durch [Â§ 307b SGB VI](#) die Zeitgrenze zwischen den Bestands- und Zugangsrentnern vom 3./4. Oktober 1990 auf den 31. Dezember 1991/1. Januar 1992 verlegt; dadurch wurde insoweit auch eine Ungleichbehandlung mit den fr<sup>1</sup>her nicht versorgungsberechtigt gewesenen Rentnern des Beitrittsgebiets ([Â§ 307a SGB VI](#)) vermieden. Eine Verschlechterung der durch EV Nr 9 den fr<sup>1</sup>her Versorgungsberechtigten einger<sup>1</sup>umten subjektiven Rechtsstellung sieht [Â§ 307b SGB VI](#) f<sup>1</sup> die zuvor "Leistungsberechtigten" nicht vor. Der Normtext ist im Einklang mit EV Nr 9 zu verstehen.

Der EinigVtr hat nicht nur die <sup>1</sup>berf<sup>1</sup>hrung einzelner bestehender Berechtigungen angeordnet, sondern die vollst<sup>1</sup>ndige Ersetzung des in die bundesdeutsche Rentenversicherung <sup>1</sup>berf<sup>1</sup>hrbaren Teils des Versorgungsrechtsverh<sup>1</sup>ltnisses durch ein rentenversicherungsrechtliches Rechtsverh<sup>1</sup>ltnis nach dem Beitrittsgebietsrecht. Jeder, der am 31. Dezember 1991 nach Beitragsgebietsrecht in einem derart <sup>1</sup>berf<sup>1</sup>hrten rentenversicherungsrechtlichen Leistungsrechtsverh<sup>1</sup>ltnis stand und deshalb ein Recht auf eine "<sup>1</sup>berf<sup>1</sup>hrte Rente" hatte, unterliegt in vollem Umfang dem Schutz der Regelung des EinigVtr und ist deshalb "Bestandsrentner" auch iS von [Â§ 307b SGB VI](#). Bei der Bestimmung des pers<sup>1</sup>nlichen Anwendungsbereichs des [Â§ 307b SGB VI](#) ist somit allein auf das Bestehen einer "Leistungsberechtigung" (nicht auf das konkrete Stammrecht) abzustellen. Wer Inhaber einer solchen Berechtigung war, war und bleibt "Bestandsrentner". Demgegen<sup>1</sup>ber war <sup>1</sup> worauf die Beklagte zutreffend hinweist <sup>1</sup> vor dem 1. Januar 1992 nicht "leistungsberechtigt", wer mit einem damals "Leistungsberechtigten" verheiratet war und sp<sup>1</sup>ter wegen dessen Tod Hinterbliebenenrente bezieht (vgl hierzu: Urteil des Senats vom 29. Juli 2004, [B 4 RA 45/03 R](#), zur Ver<sup>1</sup>ffentlichung vorgesehen). Der fr<sup>1</sup>her selbst "Leistungsberechtigte" beh<sup>1</sup>lt den gesetzlichen Status des Inhabers einer in ihrer Gesamtheit <sup>1</sup>berf<sup>1</sup>hrten Versorgungsberechtigung. Er kann sich also von einem Bestandsrentner in einen Zugangsrentner nicht etwa nur deshalb "verwandeln", weil an die Stelle seines bisherigen Stammrechts ein anderes Stammrecht auf Rente tritt. Sein durch <sup>1</sup>berf<sup>1</sup>hrung und <sup>1</sup>berleitung noviertes Rechtsverh<sup>1</sup>ltnis besteht vielmehr mit dem vom EV Nr 9 garantierten Inhalt fort.

Vor dem Hintergrund dieser seit [BSGE 72, 50](#) gekl<sup>1</sup>rten Rechtslage kam es nicht darauf an, dass der Kl<sup>1</sup>ger ab 1. Januar 1992 nach der Novation seines fr<sup>1</sup>heren Versorgungsrechtsverh<sup>1</sup>ltnisses zun<sup>1</sup>chst ein Recht auf eine Rente wegen EU gehabt hatte, das ab 1. August 1992 durch ein Recht auf Regelaltersrente ersetzt worden war. Seine Rechtsstellung als "Bestandsrentner", die ihm der EinigVtr zuerkannt hatte, wurde dadurch nicht beeintr<sup>1</sup>chtigt. Deshalb musste die Beklagte seine im Beitrittsgebiet erbrachte Vorleistung zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung mit Bestandsrentnern, deren Vorleistung nach [Â§ 307a SGB VI](#) bewertet wurde, ab 1. Mai 1999 auch nach den Regeln der so genannten Vergleichsrente bewerten. Der h<sup>1</sup>here der beiden Vorleistungswerte (Summe der EP) ist in die Rentenformel einzustellen und damit der Feststellung des richtigen Rentenh<sup>1</sup>chstwerts zu Grunde zu legen.

---

Nach alledem musste die Revision des Klägers Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 10.01.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024